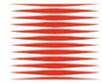


Live-Streaming

Eine Handreichung für die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden



Live-Streaming ist in Zeiten von COVID19 sehr populär geworden und lässt sich mit guter Aufnahmetechnik und einer schnellen Internetanbindung technisch relativ leicht über eine Live-Streaming-Plattform realisieren. Live-Streaming von musikalischen Beiträgen lebt von der perfekten und spontanen Live-Performance der Musikerinnen und Musiker, die ihren künstlerischen Beitrag über eine Streaming-Plattform einem weltweiten Publikum öffentlich zugänglich machen. Wichtig ist daher, die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen zu kennen und sich darauf entsprechend einzustellen.

Es zählt dabei alles, was man im Live-Stream sieht und hört. Es wäre also falsch anzunehmen, dass es allein um die rechtlichen Rahmenbedingungen der Performance selbst ginge. Auch all das, was etwa im Hintergrund gezeigt oder akustisch wahrnehmbar gemacht wird, ist relevant und im Hinblick auf die rechtmäßige Verwendung zu prüfen.

Im Einzelnen:

1. Persönlichkeitsrechte gefilmter Personen

Jede natürliche Person verfügt über allgemeine Persönlichkeitsrechte, die dem umfassenden Schutz der Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich dienen. Hierzu gehört insbesondere auch das Recht auf Achtung der Ehre, das Namensrecht und das Recht am eigenen Bild. Diese Rechte bestehen für alle lebende Personen. Sie gelten aber auch als Ausprägung der Menschenwürde als postmortales Persönlichkeitsrecht für Verstorbene. Diese Rechte sind für alle Personen beim Live-Streaming zu beachten, die gefilmt oder deren Bildnisse oder Namen verwendet werden. Das betrifft auch nicht etwa nur die Rechte der Hauptakteure des Videos, also z.B. der im Vordergrund stehenden Musikerinnen und Musiker, die den Stream künstlerisch gestalten, sondern auch alle anderen Personen, die im Live-Stream etwa in Überleitungen oder auch nur im Hintergrund erkennbar sind, wie z.B. auch abgebildete Zuschauer, Techniker, Kommentatoren und andere Personen in Straßen- oder Landschaftsszenen oder anderen Geschehensabläufen, die hinreichend erkennbar sind. Generell ist für all diese Personen Folgendes zu beachten:

a. Notwendigkeit des Einverständnisses

Für ein Live-Streaming mit Personen, ist – ebenso wie bei der Verwendung von Fotos oder Videos im Internet – zwingend deren Einverständnis einzuholen, sofern diese eindeutig im Live-Stream zu erkennen sind. Die Form, in der das Einverständnis erteilt wird, ist nicht zwingend vorgegeben, so dass dies auch mündlich erteilt werden kann. Zum Zwecke des späteren Nachweises empfiehlt sich aber unbedingt, das Einverständnis vor der Aufnahme von allen zu filmenden Personen in schriftlicher Form einzuholen. Werden Minderjährige im Live-Stream gezeigt gilt, zudem, dass hierfür das (möglichst schriftlich erklärte) Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden muss und zusätzlich (!) ab ca. 12 Jahren auch das Einverständnis des gefilmten Minderjährigen. Nach Möglichkeit sollte das Einverständnis für jede gefilmte Person und für jede Veranstaltung gesondert von diesen Personen eingeholt werden, um eine Zuordnung zu der konkreten Maßnahme zu ermöglichen. Eine pauschale Erklärung, die für das gesamte Semester und ggf. sogar das gesamte Studium Geltung haben soll, ist aufgrund des damit verbundenen erheblichen Rechtseingriffs nicht zu empfehlen.

Für das Live-Streaming sollte sich das Einverständnis sowohl auf die Aufzeichnung der Veranstaltung als auch auf die Veröffentlichung der dabei erzeugten Foto- und Videoaufnahmen, insbesondere als frei zugängliches Live-Streaming über das Internet und die möglichst frei zugängliche Ablage auf dem Medienserver erstrecken. Es wäre möglich, diese Zustimmung zur Veröffentlichung und frei verfügbaren Ablage auf dem Medienserver zu erteilen oder differenzierter, also z.B. nur befristet oder auch passwortgeschützt für einen begrenzten Nutzerkreis. So könnte man in Bezug auf die Art der Veröffentlichung, z.B. mit möglichst viel freien Entscheidungsraum des Erklärenden, wie folgt differenziert das Einverständnis einholen, wobei der Erklärende natürlich auch mehrere Optionen wählen kann, z.B. (a) Veröffentlichung frei verfügbar Live-Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahme, Speicherung nur zu Archivierungszwecke); oder/und (b) Veröffentlichung frei verfügbar über das Internet (als Video-On-Demand, jederzeit weltweit und zeitversetzt durch jedermann zeitlich unbegrenzt abrufbar) und Speicherung auf Medienserver der Hochschule; oder/und (c) die Speicherung und Veröffentlichung auf dem Medienportal der Hochschule (passwortgeschützt), jederzeit durch eingeschränkten Nutzerkreis abrufbar).

Allerdings würde eine Differenzierung wiederum einen erhöhten Kontrollaufwand nach sich ziehen, der sich bei vorgegebener und möglichst weitreichender Maßnahme vermeiden ließe.

b. Ausnahmen vom Grundsatz des notwendigen Einverständnisses

Die Notwendigkeit des Einverständnisses entfällt aber z.B. dann, wenn die Personen in dem Video durch technische Mittel unkenntlich gemacht, also z.B. gepixelt werden oder wenn sie so weit in den Hintergrund gerückt werden, dass sie als solche nicht mehr erkennbar sind, also Beiwerk werden, was z.B. bei Zuschauerbildern von Großveranstaltungen häufig der Fall ist. Allerdings sind hierbei dann auch etwaige durch die digitalisierte Übertragung bedingte Vergrößerungsmöglichkeiten entsprechend zu beschränken. Auch beim Filmen von bekannten und berühmten Personen, die Personen der Zeitgeschichte sind, kann die Notwendigkeit der vorherigen Einwilligung entfallen, wenn sie in der Öffentlichkeit gefilmt wurden und soweit kein berechtigtes Interesse an der Nichtveröffentlichung besteht. Auch Personen der Zeitgeschichte haben eine, wenn auch in beschränkterem Maße geschützte Privatsphäre, so dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob die geplante Maßnahme unter diesen Bedingungen zulässig ist.

c. Aufnahmen in geschützten Räumen

Wird der Live-Stream in geschützten Räumen, also z.B. in einer Privatwohnung von Personen aufgenommen, die sich dort aufhalten, müsste sich das Einverständnis auch auf diesen Umstand erstrecken, da sonst die Gefahr einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen drohen könnte, die ggf. sogar auch strafrechtliche Folgen haben kann (§ 201a StGB). Dies ist aber bei Aufnahmen in der Hochschule im Grunde nicht von Belang. Für das Filmen in fremden Räumen wäre natürlich auch stets noch das jeweilige dort geltende Hausrecht zu prüfen, da sich auch dort ggf. Regelungen zum Filmen und Fotografieren finden, die zu beachten sind.

d. Streetfotografie und Kunstfreiheit

Man könnte meinen, dass das Fotografieren und Filmen von Straßenszenen, also die sog. Streetfotografie, ohne Weiteres frei und unbeschränkt sei, so dass man derartige Szenen auch als Hintergrund verwenden kann. Aber auch hier wird stets eine Abwägung der Kunstfreiheit gegenüber den Rechten der gefilmten oder fotografierten Personen vorzunehmen sein, um ein

ggf. notwendiges Erfordernis zur Einholung einer Einverständniserklärung der abgebildeten Personen richtig einschätzen, zu können. Wenn der Live-Stream einem höheren Interesse der Kunst dient und die Rechte der abgebildeten Personen nur geringfügig beeinträchtigt werden (weil sie z.B. kaum erkennbar sind), könnte das Einwilligungserfordernis entfallen. Seitens der Gerichte wurde in Streetfotografie-Fällen ein solches höheres Interesse der Kunst bislang nicht bestätigt, so dass es nur in sehr engen Grenzen gegeben sein dürfte.

e. Allgemeine Verbote

Auch wenn spektakuläre Bilder und Streams, die veröffentlicht werden, u.U. höhere Klickraten, mehr Feedbacks, Likes, Follower oder Kommentare generieren, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass naturgemäß höchste Vorsicht bei Aufnahmen und deren Wiedergabe geboten ist, die z.B. in Überleitungen oder im Hintergrund Personen in hilfloser Lage oder bei Unfällen zeigen, oder wenn Szenen jugendgefährdenden oder verfassungsfeindlichen Inhalts eingeblendet werden. Es mag mit entsprechenden Einverständniserklärungen der Akteure in gewissen Konstellationen noch zivilrechtlich regelbar sein. Allerdings steht eine drohende Verfolgung strafrechtlicher Taten nicht in der Dispositionsbefugnis der Beteiligten.

f. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ebenfalls eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und bezieht sich in erster Linie auf den Datenschutz. Dieser ist insbesondere in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder niedergelegt und sieht ebenfalls eine Reihe von Pflichten im Zusammenhang mit dem Live-Streaming vor, die aber in einem gesonderten Handout thematisiert werden und nicht Gegenstand dieser Darstellung sind.

2. GEMA, Urheberrecht und sonstige Schutzrechte

Vor der Verwendung von Musik in einem Live-Stream ist zu prüfen, ob es sich um urheberrechtlich geschützte Werke und ggf. GEMA-pflichtige Musik handelt. Ist dies der Fall, sind die notwendigen Rechte bei der GEMA oder dem entsprechenden Rechteinhaber (z.B. Künstler, Label) vor deren öffentlicher Wiedergabe einzuholen und die notwendige Anmeldung vorzunehmen.

Die GEMA hat mit YouTube, Facebook/Instagram und ähnlichen gemischten Online-Plattformen pauschale Lizenzverträge abgeschlossen, sodass keine Einzellizenz bei der GEMA erworben werden muss, wenn Inhalte über ein Benutzerkonto auf eine dieser Plattformen eingestellt und damit öffentlich zugänglich gemacht werden. Alle diese Nutzungen rechnet die GEMA direkt mit den Plattformbetreibern ab. Das gilt aber nur, sofern mit dem Stream keine gesonderten streambezogenen Einnahmen (insbesondere zusätzliche Einnahmen aus Ticketing, Crowdfunding, Spenden oder anderen Endnutzerentgelten) erzielt werden. Sollten über die Plattformen für die Streaming-Konzerte streambezogene Einnahmen generiert werden, also die Streaming-Konzerte, z.B. mit Spendenaufrufen der Künstler verbunden sein oder nur gegen Bezahlung („Online-Eintrittsticket“) öffentlich zugänglich gemacht werden, wäre dies GEMA-pflichtig.

Werden streamingbezogene Einnahmen generiert, wird dafür also eine GEMA-Lizenz benötigt, z.B. das Lizenzpaket Video-on-Demand Streaming. Werden Inhalte von der eigenen Homepage oder von einer Streaming-Plattform zur Verfügung gestellt, für die die GEMA keinen Pauschalvertrag abgeschlossen hat, dann wäre das ein sog. lineares Streaming, für das bei der GEMA ebenfalls eine Lizenz erworben werden muss. Die dafür anfallenden Kosten und der anwendbare Tarif hängt u.a.

von der Anzahl der Abrufe, der Dauer der Nutzung und der Art des Live-Streams ab. Für die Präsentation von Eigenrepertoire (auch in Form von Konzert-Live-Streams) auf künstlereigenen Websites bietet die GEMA z.B. die Möglichkeit einer vergütungsfreien Lizenz.

Für Online-Nutzungen in geringem Umfang gilt der Tarif VR-OD 10 (sh. dort Ziff. II 2. unter (6)). Sollten mehr als 200.000 Zugriffe pro Jahr oder mit dem Live-Stream verbundene Einnahmen über 24.000 €/Jahr erwartet werden, findet der Tarif VR-OD 15 Anwendung.

Zu beachten ist, dass sich die Rechtseinräumung der GEMA im Rahmen der zuvor genannten Tarife nicht auch gleichzeitig auf andere Rechte erstreckt, also z.B. auf Bearbeitungen, auf das Recht zur Verbindung von Musikwerken anderer Gattungen, auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken (auch nicht in Teilen) und nicht auf graphische Rechte oder Rechts am Noten- oder Textbild erstreckt. Hierfür wären ggf. die Rechte gesondert einzuholen.

Selbstverständlich muss beim Live-Streaming aber auch das Urheberrecht an anderen schutzfähigen Werken und ähnliche Schutzrechte Dritter beachtet werden, die nicht unmittelbar mit der Reproduktion von Musikwerken im Zusammenhang stehen. Im Grunde gibt es insoweit keine Unterschiede zu den bei Fotografien oder anderen Videos, die im Internet veröffentlicht werden sollen, geltenden Regeln.

Der genaue Umfang der Rechtseinräumung ist den jeweiligen Tarifbedingungen der GEMA für die jeweiligen Lizenzpakete zu entnehmen.

Aber es geht auch um die klassischen Urheberrechte an anderen Texten, Fotografien und Werken der bildenden Kunst, die ggf. im Stream eingeblendet werden. Werden z.B. im Hintergrund des Live-Streamings urheberrechtlich geschützte Werke Dritter gezeigt und in Szene gesetzt, ohne dass zuvor die erforderliche Zustimmung des Rechteinhabers eingeholt wurde, stellt dies u.U. auch eine Urheberrechtsverletzung dar. Ebenso gilt dies, wenn Filmszenen eingespielt werden oder Teile aus TV-Angeboten, da auch das Senderecht urheberrechtlich geschützt ist und eine vorherige Zustimmung bei deren Verwendung im Video-Stream erfordert. Beim Einspielen GEMA-pflichtiger Musik ohne Lizenz oder Übertragung von Teilen eines Live-Konzerts eines anderen Künstlers ohne dessen Zustimmung, läge ebenfalls ein Urheberrechtsverstoß vor (§ 20 UrhG) und wären die Rechte des ausübenden Künstlers verletzt (§§ 73ff. UrhG).

Die Zustimmung eines Rechtsinhabers und damit dessen Rechtseinräumung muss sich für das Live-Streaming auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Werke zu vervielfältigen, das Recht aus § 19a UrhG, Werke öffentlich zugänglich zu machen (bei non-linearem Streaming sowie Music-on-Demand Download und Video-on-Demand Download), und im Falle des linearen Streamings das Recht aus § 20 UrhG, Musikwerke zu senden, erstrecken.

Auch in Bezug auf das Urheberrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu beachten, nämlich das Urheberpersönlichkeitsrecht. Hierzu gehören u.a. auch das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers, dessen Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowie das Recht, Entstellungen seines Werks zu verbieten. Werden Änderungen an einem Werk vorgenommen, um dieses im Live-Streaming zu verwenden, insbesondere also z.B. die Kürzung des Werkes, muss dies auch den Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Nutzer, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert beim Rechteinhaber eingeholt werden.

3. Wird eine Rundfunklizenz benötigt?

Das Live-Streaming hat die rechtliche Besonderheit, die z.B. bei der Veröffentlichung von klassischen Video-On-Demand Videos (bspw. YouTube-Videos) keine Rolle spielt, dass es sich hierbei um Rundfunk handeln kann, der zudem zulassungspflichtig oder zulassungsfrei sein kann. Seit dem 07.11.2020 gilt der neue Medienstaatsvertrag (MStV), der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ablöst. Die schwierige Frage aber, ob mit dem Live-Streaming ein Rundfunk betrieben wird (zulassungspflichtig oder zulassungsfrei) oder ob es sich dabei um ein zulassungsfreies Telemedium handelt, ist auch nach Einführung des MStVes nicht leichter zu beantworten, denn der MStV hat die alten Begriffe des RStVes teilweise inhaltsgleich übernommen. Insbesondere ist damit weiterhin unklar, ob insbesondere Live-Streaming-Dienste, die ihre Streams z.B. im wöchentlichen Turnus ankündigen, einem Sendeplan folgen und daher Rundfunk sind.

Allerdings wurde zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Streaming-Anbieter die Ausnahmeregelungen bei der Frage der Zulassungspflicht des Rundfunks großzügiger und zum Teil klarer formuliert. Keiner Zulassung bedürfen danach Rundfunkprogramme gemäß § 54 MStV, die nur eine "geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung" haben. Darüber hinaus ist zulassungsfrei, wessen Programm „im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer“ erreicht oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreicht werden. Gemeint sind hier nicht 20.000 Klickzahlen, Follower, Views oder Subs, sondern Personen, die zur selben Zeit auf den Live-Stream zugreifen.

Es wird also nicht für jedes Live-Streaming eine Rundfunklizenz benötigt, auch wenn dieses Rundfunk i.S.d. MStV darstellt. Aber es gibt durchaus Formate, für die eine solche Lizenz bei der Landesmedienanstalt beantragt werden muss. Es sind also auch künftig zwei Fragen, zu beantworten, nämlich (a.) handelt es sich bei dem Live-Streaming-Angebot um Rundfunk i.S.d. MStVes, und wenn ja, (b.) ist dieser Rundfunk zulassungspflichtig oder zulassungsfrei.

a.) Was sind die Kriterien für „Rundfunk“ i.S.d. MStV?

Der Gesetzgeber stellt folgende Kriterien auf: Rundfunk ist

- ein **linearer Informations- und Kommunikationsdienst**;
- **für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmt**;
- die Veranstaltung für die **Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten** in Bewegtbild oder Ton,
- entlang eines **Sendeplans** und
- mittels Telekommunikation.

Was versteht man unter dem linearen Informationsdienst?

Ein linearer Informationsdienst liegt dann vor, wenn die Information nur live abrufbar ist, wie z.B. das Fernsehprogramm. Hier bestimmt der Sender, wann die Ausstrahlung beginnt. Ist z. B. eine Uhrzeit von 19:00 Uhr festgelegt, und der Zuschauer schaltet sich erst um 19:30 Uhr dazu, kann er die verpassten 30 Minuten nicht nachholen. Ein Live-Stream erfüllt dieses Erfordernis damit in jedem Fall.

Auch wenn der Live-Stream später in der Mediathek oder z.B. auf YouTube zum zeitunabhängigen Abruf zur Verfügung gestellt wird (Video-On-Demand), fällt der ursprüngliche Live-Stream unter den linearen Informationsdienst.

Bereits produzierten Produkt-, Informations-, Werbe- oder Webinarvideos, die sendezeitunabhängig über das Internet über YouTube live, Facebook live oder Vimeo etc. verbreitet werden, fallen nicht unter das lineare Sendeformat. Diese klassischen Video-On-

Demand Angebote sind damit kein Rundfunk i.S.d. MStVes und zwar auch dann nicht, wenn sie nach einem festen Sendeplan regelmäßig bspw. auf YouTube veröffentlicht werden.

Wann ist das Angebot **für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmt**?

Hierbei kommt es nicht darauf an, dass der Live-Stream tatsächlich die Allgemeinheit erreicht und von einer nicht näher bezeichneten Nutzerzahl auch tatsächlich angeklickt wird. Es kommt vielmehr allein auf dessen Bestimmung an und auf die Möglichkeit, die Allgemeinheit zu erreichen. Darauf ist jede öffentliche Streaming-Plattform wie YouTube, Twitch, Facebook live usw. ausgerichtet, sodass jeder Internetnutzer auf der Welt den Live-Stream anschauen kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Live-Stream nur für eine geschlossene Nutzergruppe vorgesehen ist und die Zuschauerzahl auf eine geringe Zahl von Personen begrenzt wäre. Wie groß die Personenzahl tatsächlich sein darf, um nicht als „für die Allgemeinheit bestimmt“ zu gelten, ist nicht definiert. Früher, d.h. zur Zeit der Geltung des RStVes lag diese bei 500 Personen. Diese Grenze ist im MStV nicht mehr fixiert. Da diese Angebotsform aber ohnehin nicht im Sinne des Live-Streaming-Anbieters liegen dürfte, vertiefen wir diesen Punkt nicht weiter. In aller Regel dürfte vom Anbieter genau das beabsichtigt, was mit diesem Kriterium beschrieben wird, nämlich eine Bestimmung für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang, so dass diese Voraussetzung in aller Regel auch erfüllt sein dürfte.

Was sind **journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote**?

Dieses Kriterium wird in der Regel sehr weit gefasst, so dass der Live-Stream z.B. nicht von einem professionellen Journalisten vorbereitet und durchgeführt werden muss, um dieses Kriterium zu erfüllen. Es reicht, wenn der Live-Stream z.B. anmoderiert wird oder während des Live-Streams andere Kommentare eingespeist werden. Auch genügen zur Annahme dieses Kriteriums bereits verschieden gewählte Kameraperspektiven, Schnitte, Kameraschwenks oder ein Kamera-Zoom aus redaktionellen Gründen.

Der Gegensatz wäre eigentlich nur ein statistisches Abfilmen des Ereignisses ohne jegliche Moderation, Kommentierung, Kameraschwenk, Schnitte, Kamera- oder Perspektivwechsel, was wohl auch eher die Ausnahme darstellen dürfte. Mit anderen Worten: auch dieses Kriterium wird meist erfüllt sein.

Was versteht man unter dem Kriterium **entlang eines Sendeplans**?

Ein Sendeplan ist nach dem MStV die auf Dauer angelegte, vom Veranstalter bestimmte und vom Nutzer nicht veränderbare Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge von Sendungen

Wenn also für die Live-Streams ein fester Zeitplan über eine Homepage, einen Blog oder in Social Media-Kanälen angekündigt wird, wäre dieses Kriterium auch bereits erfüllt. Entscheidend ist also auch hier die feste Sendezeit. Wird also nur in sporadischen, sehr unregelmäßigen Abständen oder nur zu einem gegebenen Anlass ein Live-Video-Stream eingestellt und angekündigt, liegt kein „Sendeplan“ vor, so dass in diesem Fall dieses Kriterium nicht erfüllt sein wäre und das Live-Streaming-Vorhaben nicht als Rundfunk i.S.d. MStVes. zu qualifizieren wäre.

Zusammenfassend bleiben also gewisse Unsicherheiten bei der Beantwortung der Frage, ob es sich bei dem Live-Streaming um „Rundfunk“ i.S.d. MStVes handelt bestehen. Diese könnten in Bezug auf das Erfordernis einer Rundfunklizenz aber dahin stehen, wenn der Rundfunk, unterstellt, es sei ein solcher, aber zulassungsfrei wäre.

b.) Wann ist der Rundfunk zulassungsfrei?

Auch wenn es sich aber um Rundfunk i.S.d. MStVes handeln sollte, bedarf dieser nach neuer Rechtslage nämlich dann keiner Zulassung, wenn das Rundfunkprogramm nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfaltet, oder im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer erreicht oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen wird (§ 54 Abs. 1 MStV).

Diese Ausnahme ist neu und kann für eine größere Rechtssicherheit in Bezug auf die Rundfunklizenz sorgen. Angesichts der erheblichen rechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes gegen den MStV in Form von empfindlichen Bußgeldern, können aber immer noch Unsicherheiten bestehen bleiben.

Wenn also rechtssicher geklärt werden soll, ob ein bestimmtes Format zulassungsfreier Rundfunk ist, kann eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** beantragt werden. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Landesmedienanstalten, die hierüber dann verbindlich entscheiden. Eine Unbedenklichkeitserklärung in Bezug auf die Frage, ob überhaupt Rundfunk vorliegt, ist in dem MStV aber leider nicht vorgesehen. (wofür das von Bedeutung ist, s.u. unter Ziff. 4 a.E.).

4. Verwendung von geschützten Kennzeichen, Werbung und Sponsoring

Oft werden Live-Streams auch für Werbezwecke eingesetzt, um damit die eigene Bekanntheit zu erhöhen oder auch Einnahmen von Werbepartnern hierfür zu erzielen. Das geschieht z.B. durch die Verwendung von eigenen Kennzeichen (z.B. von Namen, Bildern, Phantasiebegriffen oder deren Kombination) oder auch durch aktives Product Placement von Drittprodukten während des Live-Streams, oder durch entsprechende Werbeeinblendungen vor, während oder nach dem Stream. Selbstverständlich muss dabei auch das Kennzeichenrecht und müssen sonstige Schutzrechte Dritter bzw. auch die besonderen Pflichten, im Zusammenhang mit etwaiger Werbung beachtet werden. Im Grunde gibt es auch hier keine Unterschiede zu den bei Fotografien oder anderen Videos geltenden Regeln, sofern diese im Internet veröffentlicht werden und Werbebotschaften enthalten.

Als Kennzeichenrechte sind insbesondere auch Markenrechte Dritter zu beachten. Werden im, vor oder nach dem Live-Stream (auch ggf. nur unabsichtlich) identische oder ähnliche, aber geschützte Kennzeichen Dritter verwendet, ohne vorherige Zustimmung der Rechtsinhaber, kann hierin u.U. eine Markenverletzung gesehen werden. Deren Verfolgung durch den Rechtsinhaber kann ggf. erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Nachteile für den Verwender mit sich bringen. Natürlich ist aber nicht jede Verwendung von Kennzeichen auch als mögliche Schutzrechtsverletzung rechtlich relevant. Allerdings ist die Grenze zu einer kennzeichenrechtlich relevanten Verwendung nicht leicht zu bestimmen, da es sich hierbei um ein komplexes Rechtsgebiet handelt, welches Rechtsschutz für Kennzeichen nicht nur aus dem geltenden Markenrecht, sondern auch aus anderen Rechtsquellen herleitet, etwa bei Bildmarken z.B. auch aus dem Urheber- oder Designrecht, dem Namensrecht und anderen. Geschützte Marken sind meist in öffentlich zugänglichen Registern eingetragen, wobei hier insbesondere die Register des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA), des Europäischen Amtes (EUIPO) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu nennen sind. Damit sind zumindest diese Marken recherchierbar. Allerdings ist das Feld der ggf. auch verletzungsbegründenden ähnlichen Marken groß und kann es auch einen Kennzeichenschutz geben, der durch bloße Benutzungsaufnahme entsteht und der somit erheblich schwerer zu recherchieren ist. Damit wird deutlich, dass bei der Verwendung von Kennzeichen stets große Vorsicht geboten ist und demzufolge auch eine Einzelprüfung dringend zu empfehlen ist.

Als ein Bereich verletzungsfreier Verwendung von Kennzeichen wäre beispielsweise das Sichtbarmachen von Kennzeichen anzuführen, die bei Live-Konzerten auf den verwendeten

Instrumenten angebracht und die durch entsprechende Kameraeinstellungen sichtbar werden (z.B. die an typischen Stellen angebrachten Schriftzüge der Hersteller von Klavieren oder Flügeln, die beim Blick auf die Hände des Pianisten sichtbar werden). Kennzeichenrechtlich wird eine solche Verwendung unproblematisch sein, wenn es sich um die Originalkennzeichnung handelt. Allerdings kann es sich hierbei auch um gezielt platzierte Werbung handeln, z.B. dann, wenn die Wiedergabe der entsprechenden Kennzeichen nicht rein zufällig erfolgt, sondern gezielt in Szene gesetzt wird, oder auch an anderen Orten angebracht wird, um prominent in allen Kameraeinstellungen sichtbar zu werden. Das wird man nur machen, wenn aus dem Stream auch eine Gegenleistung zum Beispiel im Rahmen eines Sponsorings erzielt werden soll, so dass insoweit durchaus werberechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Live-Streaming relevant werden können, wie natürlich auch bei der Verwendung von anderen Elementen der Werbung vor, im oder nach dem Live-Stream.

Hierfür gelten zunächst in erster Linie die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), die im Einzelnen die Zulässigkeit von Werbung und die Folgen etwaiger Verstöße regeln. Aber auch in Bezug auf die Frage des Rundfunks gibt es hier Besonderheiten. In dieser Hinsicht ist nämlich zu differenzieren, ob das Live-Streaming ein (ggf. auch zulassungsfreier) Rundfunk oder zulassungsfreies Telemedium darstellt. Betreiber eines (auch zulassungsfreien) Rundfunks unterliegen bei der Werbung sehr viel strengeren Regeln als bei Telemedien. Dazu definiert der MStV den Begriff der Werbung neu mit der Folge, dass nun auch Sponsoring und Produktplatzierungen als Werbung eingestuft werden.

Würde ein Live-Stream demnach als zulassungsfreier (oder -pflichtiger) Rundfunk eingeordnet, dürfte Werbung nur einen bestimmten zeitlichen Rahmen des Programms einnehmen. Einzuhalten wäre zudem das Trennungsgebot, wonach Programminhalte und Werbung strikt voneinander zu trennen sind. Des Weiteren sieht der MStV auch strenge Regelungen für die Werbung für alkoholische Getränke und für „Verhaltensweisen, die die Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt gefährden“ könnten vor. Der Katalog, was bei einer Werbung im Rundfunk zu beachten ist, ist umfangreich und detailliert und muss auf jeden Fall in einem solchen Fall zuvor genau geprüft werden.

Die Regeln für Werbung bei Telemedien sind dagegen einfacher gehalten. Wer Werbung auf seinem Live-Stream oder Kanal machen möchte, unterliegt im Wesentlichen nur dem sog. Trennungsgebot, d.h. der Vorgabe, dass Werbebotschaften klar vom restlichen Inhalt getrennt werden und die Werbung als solche gekennzeichnet wird.

In beiden Fällen, also der Werbung im Rundfunk als auch für Telemedien, gibt es aber keine pauschale Anleitung, wie diese auszusehen hat und welche Inhalte notwendig und zulässig sind. Diese Fragen sind Fragen des Einzelfalls und wären entsprechend anhand des konkreten Vorhabens zu prüfen. Zudem sind auch die mit dem Werbevertrag ggf. eingegangenen weiteren Pflichten zu beachten.

5. Abschließender Hinweis

Die mit dieser Handreichung bereitgestellten allgemeinen Informationen stellen keine individuelle rechtliche Beratung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber dar und können diese auch nicht ersetzen.